

Zusatzvereinbarung

zum

Kooperationsvertrag

gemäß § 11 HmbWoFG i.V.m. § 7 HmbWoBindG

**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
(vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und
die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW))**

und

der SAGA Unternehmensgruppe (SAGA)

Präambel

Aufgrund der besonderen Herausforderungen der Stadt im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen und Entlastung der öffentlichen Unterkünfte, sichert die SAGA bis zum 31.12.2020 Unterstützung zu, die vereinbarte Versorgungsleistung zu erhöhen und somit insbesondere die integrationsfähigen Haushalte aus den Unterkünften verstärkt zu versorgen. Die SAGA versorgt im Rahmen guter Nachbarschaften jährlich 3.000 sozialwohnungsberechtigte Haushalte mit Wohnraum, darunter 1.700 Haushalte mit Dringlichkeitsschein oder Dringlichkeitsbestätigung (vordringlich Wohnungsuchende). Es besteht Einvernehmen, dass für einen bestimmten Zeitraum die Versorgungsverpflichtung der vordringlichen Wohnungsuchenden um 300 Haushalte erhöht werden soll.

Diese Vereinbarung ersetzt die Zusatzvereinbarung vom 27. April 2016 und greift ab dem 01. Januar 2017.

1. Teil

Unternehmensbezogene Wohnungsvergabe

§ 1 (Versorgungspflicht, Benennungsverfahren)

§ 1 des Kooperationsvertrages (Absatz 1) wird wie folgt ergänzt:

Von den 3.000 zu versorgenden sozialwohnungsberechtigten Haushalten wird die SAGA bis zum 31.12.2020 jährlich mindestens 2.000 anerkannt vordringlich Wohnungsuchende mit Wohnraum versorgen. Sollte die SAGA die jährliche Versorgungsverpflichtung in den jeweiligen Teilbereichen übererfüllen, so können die zusätzlich erfüllten Versorgungsfälle nicht auf das Folgejahr angerechnet werden. Entsprechendes gilt bei Untererfüllung der vertraglich vereinbarten Versorgungsverpflichtung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Neubauanstrengungen der SAGA stellen die SAGA und die BSW gemeinsam fest, dass die im Kooperationsvertrag vereinbarte

Versorgungsverpflichtung von 1.000 sozialwohnungsberechtigten Haushalten jährlich (ohne anerkannt vordringlich Wohnungsuchende) nicht durch die Erstbelegung von neugebauten WS- und WSH-gebundenen Sozialwohnungen erfüllt wird. Soweit neugebaute Sozialwohnungen im Einzelfall abweichend davon eine WA-Bindung aufweisen – etwa im Anschluss an Konzeptausschreibungen – wird auch die Erstbelegung auf die entsprechende Versorgungsverpflichtung von 2.000 Haushalten jährlich angerechnet. Ansonsten gelten die aus § 2 (Freistellungen) Absatz (1) resultierenden Regelungen zur Erstbelegung bei Neubauten.

In § 2 des Kooperationsvertrages sind die WA/BG-gebundenen Wohnungen von der freien Belegung durch die SAGA im Rahmen des Kooperationsvertrages ausgenommen. Die Vermittlung der WA/BG-gebundenen Wohnungen erfolgt zentral über das Bezirksamt Wandsbek. Die SAGA ist berechtigt, die versorgten Haushalte bei den WA/BG-gebundenen Wohnungen auf die Versorgungsleistung anzurechnen.

Haushalte, für die über einen Träger (z.B. Lawaetz) eine Wohnung von der SAGA angemietet wird, können künftig bei der Erstvermietung und mit Beginn der Zusatzvereinbarung auf die Versorgungsbilanz angerechnet werden, soweit es das Ziel ist, dass sie die Wohnung als Hauptmieter übernehmen werden.

§ 2 (Freistellung)

§ 2 des Kooperationsvertrages (Absatz 1) wird wie folgt ergänzt:

Sofern aus Konzeptausschreibungen, städtebaulichen Verträgen o.ä. Vereinbarungen zu Neubauprojekten WA-Bedingungen resultieren, so sind diese auf dem in Rede stehenden Grundstück nachzuweisen.

Eine Einschränkung und Festlegung für bestimmte Zielgruppen im Rahmen von Konzeptausschreibungen soll ausschließlich für die Erstbelegung gelten und nicht zu kleinteilig sein.

Bei Direktvergaben von Grundstücken ist die SAGA nicht verpflichtet, zusätzliche WA-Wohnungen im Bestand nachzuweisen, da eine Erhöhung des geförderten Bestandes keine Auswirkungen auf die Versorgungsverpflichtung insgesamt hat.

§ 2 des Kooperationsvertrages (Absatz 3) wird wie folgt ersetzt:

Für die Stadtteile Altona-Altstadt, Neustadt, Ottensen, Schanzenviertel, St. Georg und St. Pauli gilt folgende Sonderregelung: *Bei Belegung einer Sozialwohnung mit einem nichtberechtigten Haushalt muss die entsprechende Austauschwohnung in aller Regel in einem der betroffenen Stadtteile belegen sein. Ausgenommen hiervon ist die Belegenheit im Zirkusweg/St. Pauli (ohne WA/BG-Wohnungen).*

2. Teil

Wohnungsversorgung wohnungsloser Menschen

§ 13 (Wohnungsversorgung / Stufe 3)

§ 13 des Kooperationsvertrages (Absatz 1) wird wie folgt ergänzt:

Aufgrund der erhöhten Versorgungsverpflichtung unterstützt die BASFI die SAGA, ein höheres Kontingent an flankierenden Maßnahmen zur Integration wohnungsloser Haushalte (Stufe 3-Fälle) in Wohnraum in Anspruch zu nehmen.

§ 14 (Übernahme von Altschulden)

§ 14 des Kooperationsvertrages (Punkt g) wird wie folgt ergänzt:

Insgesamt ist die Altschuldenübernahme auf 5.000 EUR je Haushalt/Wohnung begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen Wirtschaftlichkeitserwägungen gegen diese Begrenzung sprechen, ist die Leistung bis 7.500 € zu gewähren. Die Abweichung von der Obergrenze steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der BASFI.

4. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Teil 1 bis 3

§ 17 (Inkrafttreten, Geltungsdauer, Revisionsklausel)

§ 17 des Kooperationsvertrages (Absatz 2) wird wie folgt ersetzt:


Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020, gleichzeitig wird mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die Laufzeit des Kooperationsvertrags um ein Jahr bis zum 31.12.2020 verlängert. Rechtzeitig vor dem 31.12.2018 und ein weiteres Mal rechtzeitig vor dem 31.12.2020 werden die Vertragsparteien diesen Vertrag gemeinsam evaluieren. Sollten sich auf Basis der jeweiligen Evaluationsergebnisse Hinweise ergeben, dass vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Bestände, des sozialen Ausgleichs in den Wohnquartieren und der Herstellung guter Nachbarschaften auf der einen Seite, aber auch unter Berücksichtigung der dann gegebenen Wohnungsmarkt- und Nachfragesituation sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine Anpassung der getroffenen Vereinbarungen erforderlich ist, haben beide Seiten das Recht, Verhandlungen mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleiches der verschiedenen Zielvorgaben zu verlangen. Auf Seiten der Fachbehörden führt diese Verhandlungen federführend die BSW unter Beteiligung der BASFI.

Alle weiteren Inhalte des Kooperationsvertrages bleiben unverändert bestehen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration
Amt für Soziales

██████████
██████████
██████████

Hamburg, den 11.05.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und
Wohnen
Amt für Wohnen, Stadterneuerung
und Bodenordnung

██████████
██████████
██████████

Hamburg, den 24.05.17



SAGA Unternehmensgruppe

██████████

Hamburg, den 12.6.17

██████████

